

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenaustausch zwischen Fotografin und Kunde erreicht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die AGB sorgfältig zu lesen und vollumfänglich zur Kenntnis zu nehmen. Ohne schriftlichen Widerspruch gelten diese bei Bestätigung der Auftragsvereinbarung durch den Kunden als akzeptiert.

I. Definitionen

1. Fotografische Arbeit. Der Ausdruck „fotografische Arbeit“ bezeichnet das Ergebnis einer von der Fotografin für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleistete Arbeit.
2. Fotografin. Die „Fotografin“ ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person.
3. Kunde. Der „Kunde“ ist die Person, die fotografische Arbeit bei der Fotografin bestellt. In der Formulierung „Kunde“ sind der Einfachheit halber sowohl die männliche wie auch die weiblichen Kunden eingeschlossen.
4. Parteien. Die „Parteien“ sind die Fotografin und der Kunde
5. Exemplar der fotografischen Arbeit / Exemplar. Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem Datenträger, insbesondere auf Papier, Diapositiven, CD bzw. DVD-ROMs, Computerfestplatten, USB-Devices, etc., sowie vom Internet heruntergeladene Arbeiten gelten als „Exemplar der fotografischen Arbeit“ oder als „Exemplar“.

II. Allgemeines/Leistung

1. Vorbehaltlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen der Fotografin überlassen. Insbesondere steht ihr die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu.
2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann die Fotografin Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
3. Die Fotoapparate und Materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden von der Fotografin besorgt.
4. Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
5. Die Fotografin verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung des Bildmaterials nach Auslieferung, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde.
6. Die Onlinegalerie wird sechs Monate nach Auslieferung bereinigt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Fotos während dieser Zeit abzuspeichern und sicher aufzubewahren.
7. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als sieben Tage vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seiner Verpflichtungen gemäss Ziffer II.6 nicht nach, so hat die Fotografin Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihr eine Entschädigung zu. Diese beträgt 50% des Honorars, welches für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre.
8. Möchte der Kunde vorzeitig von dem Auftragsvertrag zurücktreten gelten folgende Exit-Stufen:
Bis 120 Tage vor dem Termin = 250 CHF
Bis 60 Tage vor dem Termin = 50% des Honorars

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 22. Juli 2018



Bis 30 Tage vor dem Termin = 70% des Honorars
Bis 14 Tage vor dem Termin = 100% des Honorars

III. Haftung der Fotografin

1. Die Fotografin haftet, einschliesslich einer Mangelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten ihrer Angestellten und Hilfspersonen.
2. Der Kunde hat seine Mangelrüge innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

IV. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

Im Allgemeinen

1. Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit der Fotografin vereinbarten Zweck verwenden. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, der Fotografin eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss SAB-Tarif (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive) geschuldeten Entgelts zu bezahlen
2. Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit der Fotografin getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
3. Der Kunde hat bei der mit der Fotografin bestimmten Verwendung des Werks den Namen der Fotografin in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen oder mit einem ähnlichen, mit der Fotografin vereinbarten Vermerk. Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbartem Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des Honorars, welches für die widerrechtliche Verwendung der fotografischen Arbeit gemäss SAB-Tarif zu bezahlen wäre.
4. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

Rechte Dritter

5. Wenn der Kunde der Fotografin angegeben hat, welche Personen im Rahmen der fotografischen Arbeit zu fotografieren sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Gebrauch gegeben haben, den der Kunde von ihrem Bild im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.
6. Wenn der Kunde der Fotografin Gegenstände übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen dass kein Recht Dritter dem Gebrauch entgegensteht, den der Kunde von dem Bild dieser Gegenstände oder Orte (Locations) im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.
7. Falls die in beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, der Fotografin jeden Schadenersatz zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verurteilt werden könnte, und ihm für sämtliche Kosten der Prozessführung gegen die Berechtigten zu entschädigen

V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch die Fotografin

1. Die Fotografin behält das Recht, die fotografische Arbeit in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere Internet) zu veröffentlichen, sie Dritten zugänglich zu machen, Dritten eine ausschliessliche oder nicht ausschliessliche Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren oder Dritten Exemplare der fotografischen Arbeit zu übergeben. Dieses Recht der Fotografin unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern; der Kunde, der seine Zustimmung nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von dreissig Tagen seit dem Bewilligungsgesuch der Fotografin verweigert oder einschränkt, gilt als mit der jeweiligen Verwendung einverstanden.
2. Im Falle der Verwendung der fotografischen Arbeit durch die Fotografin im Sinne des vorstehenden Absatzes hat sich die Fotografin zu vergewissern, dass durch die beabsichtigte Verwendung kein Recht Dritter an der Abbildung von Personen, Gütern oder Orten verletzt wird.

VI. Honorar und Reisekosten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 22. Juli 2018



1. Das Honorar für den Auftrag entspricht der in der Offerte als Gesamtbetrag aufgeführten Summe. Mit der Unterzeichnung dieser Offerte wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtbetrags innerhalb von sieben Tagen in bar oder per Überweisung fällig. Erst mit Eingang dieser Vorauszahlung gilt der Termin für die Fotografin als verbindlich.
2. Der Restbetrag ist bis spätestens drei Wochen nach dem Fototermin in bar oder per Überweisung fällig. Grundvoraussetzung für die Auslieferung der Bilder ist das Begleichen des noch ausstehenden Honorars.
3. Wünscht der Kunde während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
4. Für eine spontane Verlängerung der Aufnahmeproduktionen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird ein Honorar zu 1/12 des Reportage-Satzes für jede angefangene Verlängerungsstunde berechnet, insofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.
5. Übersteigt die An- und Abreise der Fotografin den zuvor vereinbarten Umfang oder wurde keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen, werden folgende Reisekosten berechnet: je gefahrenem Kilometer CHF 0,80 zzgl. je Stunde Fahrzeit CHF 50,-. Bei Anreise mit dem Flugzeug, oder sonstigen Transportunternehmen, sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstandenen Kosten oder Spesen (gegen Beleg) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels für die An- und Abreise oder Wahl eines bestimmten Hotels für die Übernachtung.

VII. Haftung

1. Sollte aufgrund besonderer Umstände, wie z.B. plötzlicher Krankheit/Tod (auch von Familienangehörigen der Fotografin), Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen, etc. die Fotografin zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen können, wird keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen übernommen. Sollte es aufgrund höherer Gewalt zum Ausfall der Fotografin kommen, bemüht sich diese (soweit erwünscht) um einen Ersatzfotografen, der auf eigene Rechnung Leistungen erbringt. Eventuelle Mehrkosten des beauftragten Ersatzfotografen gehen nicht zu Lasten der Fotografin. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden zurückerstattet, wenn die Fotografin den Fototermin nicht wahrnehmen kann.
2. Die Fotografin haftet nicht für Schäden oder Fehlfunktionen von fotografischem Equipment (Kamera, Objektive, Speicherkarten, etc.), Computern und Speichermedien (externe Festplatte). Ist es der Fotografin nicht möglich, den Auftrag aufgrund genannter Fehlfunktionen auszuführen, verzichten der Kunde auf Schadenersatzforderungen. Das Honorar ist diesfalls nicht geschuldet. Kann ein Teil der Aufnahmen gerettet werden, gewährt die Fotografin einen Preisnachlass in Proportion der verlorenen Bilder.
3. Es kann ausnahmsweise vorkommen, dass aufgrund der Situation nicht alle Hochzeitshandlungen (Eintritt in die Kirche, Ringtausch, erster Kuss, Reiswerfen, Brautstrauswerfen etc.) aufgenommen werden können. Wenn jedoch gewünscht wird, dass gewisse Handlungen unbedingt auf einem Foto festgehalten werden, können sie gestellt oder nachträglich in anderer Form jedoch mit gleicher Aussage wiederholt werden.

VIII. Datenschutz

1. Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Kunden können gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

IX. Referenzen

1. Die Fotografin hat das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

X. Gültigkeit

1. Grundsätzlich gelten die AGB für jegliche Verträge zwischen der Fotografin und dem Kunden. Änderungen sind möglich, bedürfen aber der Schriftform.
2. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und der Fotografin ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, auch bei Lieferungen und Veröffentlichungen im Ausland.
2. Für alle nicht in diesen AGB geregelten Punkten, tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.
3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Fotografin.